



Satzung

NaturFreunde Bonn:

**NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Bonn e.V.**

§ 1 Name und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bonn. e.V.; Kurzbezeichnung: NaturFreunde Bonn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
- (4) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (5) Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
 - c. Förderung des Sports,
 - d. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e. Förderung der Bildung und Erziehung,



- f. Förderung der Kunst und Kultur,
- g. Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- j. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- k. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Tätigkeiten

(1) Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
3. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
5. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
6. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
7. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,



8. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch die Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v. g. Zwecke durch z. B. Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen, Mitarbeit in Fachstellen
11. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z. B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, und des Gedankens der Völkerverständigung, z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

- (1) Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Sie sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
- (2) Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.



- (3) Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 - 4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

- (1) In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bonn und bestimmt – entsprechend ihrer Aufgaben – ihre Arbeit selbst.
- (2) Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands“ beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
- (3) Die Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bonn führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revisionskommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

- (1) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden und Sammlungen,
 - c. Zuschüssen,
 - d. Veranstaltungen,
 - e. Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s erforderlich.
- (2) Der Beitritt ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
- (4) Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.



- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 9 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann wählen. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann gewählt werden, wobei Minderjährige der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s bedürfen. Minderjährige können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden.
- (3) Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 13a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
- (5) Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
- (2) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- (3) Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod.
- (2) Durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 31.10. mitzuteilen.
- (3) Durch Streichung:
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.



(4) Durch Ausschluss:

Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Ortsgruppenvorstand,
- c. die Ortsgruppen-Revisionskommission,
- d. das Ortsgruppen-Schiedsgericht.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden, der den Vorstand berät.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Vereins
- b. einem Mitglied der Landes- bzw. Bezirksleitung mit beratender Stimme

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Ortsgruppenvorstand einzuberufen.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, von den Organen des Vereins nach § 12, der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands sowie den Fachgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege bekannt zu geben.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

1. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
2. Wahl der Mitglieder der Ortsgruppen-Revisionskommission



3. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenschiedsgerichtes,
 4. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung und Bezirkskonferenz, die Bestimmung dieser Delegierten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen werden,
 5. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 6. Beschluss über Satzungsänderungen,
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde Internationale,
 8. Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte des Ortsgruppenvorstandes und der Fachgruppen,
 9. Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Ortsgruppen-Revisionskommission,
 10. Entscheidung über vorliegende Anträge,
 11. Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen,
 12. Bestätigung der/des Ortsgruppenjugendleiterin/s der Naturfreundejugend Deutschlands,
 13. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, einem/einer Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung nach § 13, Ziffer (6) 11 und (6) 12 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden bis zur Bestätigung einer neuen Person von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.
- (10) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Ortsgruppenvorstand (Vorstand)

- (1) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Ortsgruppenschiedsgericht oder der Ortsgruppen-Revisionskommission vorbehalten sind.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Ortsgruppenvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b. bis zu fünf weitere Beisitzer/innen.



- (3) Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, wovon eine von dem/der Ortsgruppenvorsitzende/n oder von dem/der Kassierer/in sein muss.
- (4) Die Wahl der Ortsgruppenvorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Der Ortsgruppenvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues, stimmberechtigtes Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Ortsgruppenvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in mindestens vierteljährlichen Vorstandssitzungen. Diese werden durch den/die Ortsgruppenvorsitzende/n, bei Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/in schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Leiterin/s der Vorstandssitzung ausschlaggebend. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels anderer Kommunikationsmittel wie beispielsweise E-Mail oder im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, soweit nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind umgehend zu dokumentieren.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der/des KassiererIn/s einerseits und der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden andererseits erfolgen muss, außerdem des Gesamtvorstandes.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Gliederungen zu bestellen und abzurufen (im Falle der Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen).
- (10) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt ferner:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung, der Bezirkskonferenz und der Mitgliederversammlung,
 - b. die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins eine Jahresrechnung in Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung vorzulegen.
 - c. die Führung des Inventarverzeichnisses.
- (11) Über alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionskommission mindestens zwei und bis zu drei Personen.
- (2) Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.



- (3) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung, dem Ortsgruppenvorstand sowie den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. vom 02.04.2017, die mit Ausnahme des § 2 (3) auch im Ortsverband Bonn verbindlich ist.
- (3) Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens einem Ersatzmitglied.

§ 17 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

- (1) Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
- (2) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- (4) Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- (5) Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

- (1) Satzungsänderung:

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.



- (2) Bestimmungen der Bundesgruppe:
- a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
 - c. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Datenschutz

Der Verein, der Landesverband NRW der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 20 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder, Amtsträger/innen, deren Vergütung den Übungsleiter/innenfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG bzw. den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- (3) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 2 und 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2025 einstimmig beschlossen.
- (4) Die bisherige Satzung verliert damit Ihre Gültigkeit.
- (5) Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 2074 eingetragen.

Bonn, den 23.11.2025